

Künstlersozialabgabe – Checkliste

Mit der Einführung der Künstlersozialversicherung kann jede Inanspruchnahme einer künstlerischen oder publizistischen Leistung durch ein Unternehmen bzw. einen Verwerter abgabepflichtig sein. Für die Inanspruchnahme selbstständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Abgabepflichtig sind i. d. R. Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden, wie z. B. Verlage, Presseagenturen usw.

Aufgrund einer sog. „Generalklausel“ kann jedoch jedes Unternehmen abgabepflichtig werden, wenn es „nicht nur gelegentlich“ selbstständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will. Nicht abgabepflichtig sind Zahlungen an juristische Personen – also an eine GmbH.

Mit dem Gesetz zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe wird der Begriff der „nicht nur gelegentlichen“ Auftragserteilung durch eine sogenannte Bagatellgrenze von 450 Euro im Kalenderjahr konkretisiert. Die Überwachung der Künstlersozialabgabe wurde – neben der Künstlersozialkasse (KSK) – den Trägern der Rentenversicherung übertragen, die nunmehr verpflichtet sind, bei den Arbeitgebern die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen.

Der abgabepflichtige Unternehmer hat für das laufende Kalenderjahr monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Zum 31.3. des Folgejahres sind die im abgelaufenen Jahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte auf dem hierfür vorgesehenen Formular an die KSK zu melden. Anhand dieser Meldung erfolgt dann eine Abrechnung für das Vorjahr.

Diese Checkliste der Künstlersozialkasse (KSK) soll Ihnen einen Überblick geben

- » wer abgabepflichtig ist,
- » wie hoch die Künstlersozialabgabe ist,
- » was die Beitragsbemessungsgrundlage ist.

Bitte beachten Sie! Diese Checkliste gibt nur einen groben Überblick über das Thema „Künstlersozialversicherung“. Lassen Sie sich beraten!

Wer muss die Künstlersozialabgabe zahlen?

Die Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwenden, sind im Künstlersozialversicherungsgesetz aufgezählt. Die hier vom Gesetzgeber benutzten Begriffe werden in den verschiedenen Kunst-Branchen allerdings häufig nicht einheitlich gebraucht.

Allgemein lässt sich sagen: Alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, gehören grundsätzlich zum Kreis der künstler-sozialabgabepflichtigen Personen.

Die nachfolgend genannten Branchen sind in einem sehr weiten Sinne zu verstehen und beziehen sich auch auf Unternehmen, die nur partiell in diesen Branchen tätig werden:

- » Verlage (Buchverlage, Presseverlage etc.)
- » Presseagenturen und Bilderdienste
- » Theater, Orchester, Chöre
- » Veranstalter jeder Art, Konzert- und Gastspiel-direktionen, Tourneeveranstalter, Künstleragen-turen, Künstlermanager
- » Rundfunk- und Fernsehanbieter
- » Hersteller von Bild- und Tonträgern (Film, TV, Mu-sik-Produktion, Tonstudio etc.)
- » Galerien, Kunsthändler
- » Werbeagenturen, PR-Agenturen, Agenturen für Öffentlichkeitsarbeit
- » Unternehmen, die das eigene Unternehmen oder eigene Produkte/Verpackungen etc. bewerben
- » Design-Unternehmen
- » Museen und Ausstellungsräume
- » Zirkus- und Varietéunternehmen
- » Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten (z. B. auch für Kinder oder Laien).

Außerdem sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.

Personen, Unternehmen, Vereinigungen, Vereine etc., die eine oder mehrere dieser aufgezählten Tätigkeiten ausüben - sei es auch nur teilweise oder als Nebenzweck - sollten sich zur Klärung ihrer Abgabepflicht und zur Vermeidung von Nachteilen an die Künstlersozialkasse wenden.

Abgabensätze

Ab 2000 gelten für die Bereiche Wort, Bildende Kunst, Musik und Darstellende Kunst die folgenden, einheitlichen Abgabensätze (Angaben in %):

2001	3,9	2013	4,1
2002	3,8	2014	5,2
2003	3,8	2015	5,2
2004	4,3	2016	5,2
2005	5,8	2017	4,8
2006	5,5	2018	4,2
2007	5,1	2019	4,2
2008	4,9	2020	4,2
2009	4,4	2021	4,2
2010	3,9	2022	4,2
2011	3,9	2023	5
2012	3,9	2024	5,0

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Ob es sich bei den Aufwendungen um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich.

Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material, Hilfskräfte).

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören allerdings die in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten, Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften, Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG), Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, AG, e. V., öffentliche Körperschaften, Anstalten etc.), sofern diese im eigenen Namen handeln, Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten für eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden, ab 1.7.2001 auch andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. für Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder einfache Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte/erster Tätigkeitsstätte) im Rahmen der steuerlichen Grenzen sowie die sog. „Übungsleiterpauschale“, die von öffentlich-rechtlichen Institutionen und anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen an nebenberuflich tätige Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter und Dirigenten gezahlt wird.

Weiter Informationen finden Sie auf der Homepage: <http://www.kuenstlersozialkasse.de>